

§ 7 StrVerzV (Brandenburg)

Straßenverzeichnisverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Soweit Gemeinden für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bisher Straßenkataster, Straßenbücher oder ähnliches geführt haben und diese die für die Straßenverzeichnisse geforderten Angaben im wesentlichen enthalten, können die Ämter, amtsfreien Gemeinden und die kreisfreien Städte diese Verzeichnisse als Gemeindestraßenverzeichnis oder als Verzeichnis für sonstige öffentliche Straßen weiterführen. Spätestens bis zum 1. Januar 1998 sind jedoch Straßenverzeichnisse anzulegen, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 1994

Der Minister

für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Zitiervorschlag: § 7 StrVerzV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StrVerzV/7>